

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz vom X.2021

Aufgrund von § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.2020 (GV.NRW. S. 916) sowie §§ 2, 4 –6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Erkelenz am X.2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Aufgabe und Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbücherei Erkelenz ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 8 GO NRW. Sie dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Freizeitgestaltung. Als Bildungseinrichtung fördert sie die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Bürgerinnen und Bürger, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Die Stadtbücherei Erkelenz erfüllt ihre Aufgaben, indem sie Medien in den Räumen des Bibliotheksgebäudes zur Benutzung bereitstellt, zur Benutzung außerhalb des Bibliotheksgebäudes ausleiht und bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken vermittelt. Virtuell stellt sie E-Medien über die sogenannte „ONLEIHE“ zur Verfügung.
- (3) Alle sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei Erkelenz zu benutzen.

§ 2

Anmeldung, Bibliotheksausweis

- (1) Personen können sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Ausweisdokumentes (Personalausweis oder Reisepass) anmelden. Sofern die Anschrift in diesem Dokument nicht enthalten ist, muss zusätzlich eine Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes vorgelegt werden. Dabei werden die persönlichen Daten (u.a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer und Anschrift) zum Zwecke der Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien gespeichert und bibliotheksintern unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung kann im Internet im Medienkatalog der Stadtbücherei Erkelenz eingesehen werden oder wird bei Bedarf ausgehändigt.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Ein-

willigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (3) Juristische Personen können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen benutzen.
- (4) Personen mit Ehrenamtskarte erhalten eine Gebührenermäßigung von 50% auf die Jahresgebühr für einen Bibliotheksausweis.
- (5) Geflüchtete erhalten einen gebührenfreien Bibliotheksausweis. Sie sind verpflichtet, dazu den Nachweis über ihren Status vorzulegen.
- (6) Beschäftigte in Schulen, Kindertagesstätten und anderen Bildungseinrichtungen können im Rahmen ihres pädagogischen Lehrauftrags einen kostenlosen, institutionsgebundenen Ausweis erhalten. Dazu muss ein Beschäftigungsnachweis der Institution vorgelegt werden.
- (7) Nach der Anmeldung erhält die nutzende Person einen Bibliotheksausweis. Er ist gebührenpflichtig und gültig für die Dauer von 12 Monaten. Er berechtigt auch zur Nutzung der digitalen Angebote.
- (8) Alle Personen erhalten auf Wunsch bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Benutzungssatzung und verpflichten sich durch eigenhändige Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis, die Regelungen der vorliegenden Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Erkelenz anzuerkennen und einzuhalten. Mit dieser Unterschrift willigen sie außerdem in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein.
- (9) Der Bibliotheksausweis ist auf Familienmitglieder übertragbar.
- (10) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadt Erkelenz. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausschluss von der Benutzung ist der Ausweis an die Bibliothek zurückzugeben. Jede Änderung der persönlichen Daten ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Eine Anmeldung ist entbehrlich, sofern die Angebote der Stadtbücherei Erkelenz nur vor Ort genutzt werden und keine Ausleihe erfolgt.

§ 3

Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Medienentleihe erfolgt nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Die Medien werden bis zu 28 Kalendertagen

ausgeliehen.

- (2) Die Stadtbücherei Erkelenz kann die Anzahl der zu entleihenden Medien beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern. Medien aus den Präsenzbeständen können nicht ausgeliehen werden.
- (3) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabetag ist auf einer Ausleihquittung angegeben, die bei der Ausleihe ausgehändigt wird. Personen, denen die Ausleihquittung abhandengekommen ist, können sich nicht auf die Unkenntnis des Rückgabetermins berufen.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben. Die Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten wurde.
- (5) Wurden die Medien auch innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so erfolgt die Einziehung durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Erkelenz. In diesem Falle sind eine Medienersatzgebühr und zusätzliche pauschale Säumnisgebühren zu entrichten.
- (6) Die Leihfrist kann vor Ablauf bis zu dreimal verlängert werden. Dies kann persönlich, telefonisch, per E-Mail oder eigenständig online im Benutzerkonto erfolgen. Eine Verlängerung ist nicht möglich bei vorgemerkten Medien, Zeitschriften und Bestsellern. Die Stadtbücherei kann weitere Medien von der Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
- (7) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Für die Vormerkung wird eine Gebühr je Medieneinheit erhoben.
- (8) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
Für diese Fernleihen wird eine Gebühr je Medieneinheit erhoben, die im Voraus zu entrichten ist.
- (9) Das Bibliothekskonto wird gesperrt, sobald die ausstehenden Gebühren die Höhe der Kosten für einen Bibliotheksausweis überschreiten. Ausleihen, Verlängerungen sowie Vormerkungen können in diesem Fall nicht mehr getätigt werden.

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Im Interesse der Allgemeinheit sind die empfangenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Kennzeichnungen aller Art stellen Beschädigungen dar. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei Erkelenz unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder Verlust von Medien haftet der Inhaber bzw. die Inhaberin des Bibliotheksausweises, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises und der bibliotheksgerechten Ausstattung.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, ist die eingetragene Person haftbar.
- (5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion zurückgebracht werden.

§ 5

Nutzungsbedingungen für das Internet

- (1) In der Stadtbücherei steht allen Besucherinnen und Besuchern ein offener WLAN-Zugang zur Verfügung.
- (2) Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (3) Für den Inhalt der aufgerufenen Internetseiten übernimmt die Bibliothek keine Gewähr.
- (4) Es dürfen keine rechts- oder sittenwidrige, gewaltverherrlichende oder volksverhetzende Inhalte aufgerufen, heruntergeladen oder verbreitet werden.
- (5) Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware führen zum sofortigen und dauerhaften Ausschluss von der Benutzung der Bibliothek. Bei Beschädigungen behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.
- (6) Das Bibliothekspersonal kann jederzeit die Einhaltung dieser Regeln überprüfen.

§ 6

Gebühren und besondere Entgelte

Für Maßnahmen, Leistungen oder Handlungen der Stadtbücherei Erkelenz werden Gebühren bzw. Entgelte gemäß Anlage 1 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung erhoben. Diese Gebühren sind sofort fällig.

§ 7

Hausordnung

- (1) Störendes Verhalten ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Essen und Trinken sind nur in eingeschränktem Maße zulässig.
- (2) Mappen und Taschen sind bei Betreten der Bibliothek in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen. Die Schließfächer müssen außerhalb der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (3) Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet.
- (4) Tiere (mit Ausnahme von Blindenführhunden), Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
- (5) Fundsachen sind beim Personal der Bücherei abzugeben.
- (6) Plakate/Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angebracht bzw. ausgelegt werden.
- (7) Dem Personal der Bücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden.
- (8) Falls Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am Nächsten kommt.

§ 8
Ausschluss

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen oder den Anordnungen der Bediensteten zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Erkelenz,

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Stephan Muckel
Bürgermeister

Anlage 1: Gebühren und besondere Entgelte

Bibliotheksausweis für die Dauer von 12 Monaten	12,00 €
Ersatzausweis	2,50 €
Säumnisgebühr je angefangene Woche und je Medieneinheit	1,30 €
Vormerkung je Medieneinheit	1,50 €
Fernleihe je Medieneinheit	2,50 €
Neuerstellung eines beschädigten Etiketts	1,00 €
Bibliotheksgerechte Ausstattung eines Ersatzexemplars (pauschal)	3,50 €
Ersatz Medienhülle, -Cover, -Booklet je	1,00 €
Ersatz Toniebox-Behälter	5,00 €
Fotokopien und Ausdrücke A4 schwarz/weiß je Seite	0,10 €